

Geschäftsordnung Kunst.Neuss e.V.

1. Name, Sitz, Gerichtseintrag

Der am 02.02.1985 gegründete Verein „Neusser Künstler Kreis“ wurde im Jahr 2019 umstrukturiert und neu benannt. Seither trägt er den Namen „Kunst.Neuss e.V.“

Er hat seinen Sitz in Neuss und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.

2. Ziele

Die Ziele des Vereins sind in § 2 der Satzung festgelegt. Diesen Zielen widmen sich Vorstand und Mitglieder gleichermaßen.

3. Aufgabenverteilung

3.1 Die Aufgabenverteilung des Vorstandes

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Regelfall nach außen allein. Von der in der Satzung festgelegten gemeinschaftlichen Vertretungsbefugnis für zwei andere Vorstandsmitglieder sollen diese möglichst nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, hat die Mitgliederversammlungen zu leiten, für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen sowie auf die Einhaltung der Satzung zu achten. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet die Organisation der Ausstellungen.

Der Kassierer ist ausschließlich für das Geldwesen des Vereins verantwortlich. Er führt die Mitgliederkartei.

Der Schriftführer hat die Protokolle sowie den Schriftwechsel des Vereins zu führen und sämtliche Vorgänge und Korrespondenz zu dokumentieren und aufzubewahren.

3.2 Die Aufgabenverteilung der Beisitzer/innen

Die Beisitzer/innen unterstützen die Vorstandsarbeit mit den ihnen übertragenen Funktionen.

Die Beisitzerin für die Pressearbeit zeichnet in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden für die gesamte Pressearbeit – ausgenommen Social Media – verantwortlich

Die Beisitzerin für die Website ist dafür verantwortlich, die Website ständig aktuell zu halten und auch die Mitglieder anzuschreiben und zu motivieren, ihre Vita und Bilder zur Verfügung zu stellen. Zugessandte Presse stellt sie zeitnah auf die Website.

Die Beisitzerin für Social Media pflegt die entsprechenden Vereinsseiten, bevorzugt bei Facebook und Instagram.

Die Beisitzerin für das Ausstellungswesen hilft in erster Linie bei der Vorbereitung der Ausstellungen, erstellt die Aufsichtspläne und kümmert sich darum, dass die Exponatenlisten verteilt und ausgefüllt werden.

Die Beisitzerin für die Gestaltung der Flyer für Ankündigungen und Einladungen erstellt diese und sorgt für den Druck und die elektronische Fassung.

3.3. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Bei deren Abwesenheit gibt es keinen Stichentscheid.

3. Mitgliedschaft

Die Entscheidung über Neuaufnahmen von Mitgliedern wird im Vorstand mehrheitlich getroffen. Eine Neuaufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag.

Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern sind

- Künstlerische Qualifikation und Fertigkeit, Wohnsitz im Rhein-Kreis Neuss (Ausnahmen entscheidet der Vorstand).

Künstlerische Qualifikation und Fertigkeit kann durch Zeugnisse, Vita oder Exponate bzw. eine Website dargelegt werden. Gegebenenfalls kann ein Juror eingesetzt werden.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand bestätigt.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld, die jährlich im Voraus zum 31. März fällig wird. Bei Kündigung der Mitgliedschaft im laufenden Jahr wird der Beitrag nicht erstattet. Beitragsrückstände und sonstige finanzielle Forderungen sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Kündigung zu bezahlen. Zahlungsverweigerung hat den Ausschluss zur Folge.

Die fortgesetzte Schädigung des Ansehens des Vereins hat den Ausschluss zur Folge.

4. Kostenerstattung, Aufwandsentschädigung

Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung werden im Einzelfall vom Vorstand geregelt.

5. Ausstellungen

Ausstellungen des Vereins „Kunst.Neuss e.V.“ werden vom Vorstand organisiert und kuratiert. Dabei kann er externe, entsprechend erfahrene und qualifizierte Kurator*innen gegen Honorar hinzuziehen. Die Zulassung von Gastkünstlern ist möglich.

Es gilt die Regel, dass Kunstwerke nicht mehrfach zu Ausstellungen des Vereins im Rhein-Kreis Neuss eingereicht werden können.

Bei Verkaufserlösen erhält der Verein von Mitgliedern jeweils zehn Prozent, von Gastkünstler/innen jeweils fünfzehn Prozent. Gastkünstler/innen zahlen zusätzlich einen Ausstellungsbeitrag in Höhe von 30,- €.

Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, individuelle Ausstellungen zu veranstalten. Diese dürfen nicht im Namen des Vereins stattfinden.

Es kann jedoch mit der Mitgliedschaft im Verein Kunst. Neuss e.V. geworben werden, auch auf der jeweiligen Website.

6. Haftung

Der Verein haftet nicht für die den Mitgliedern bei Ausstellungen entstandenen Unfall- und Sachschäden.

Der Vorstand entscheidet im Einzelfall über eine Ausstellungsversicherung. Die Kosten können nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes ganz oder teilweise auf die ausstellenden Künstler umgelegt werden.

7. Postvollmacht

Die Postvollmacht regelt sich nach der Reihenfolge der sich gegenseitig vertretenden Mitglieder des Vorstandes.

Neuss, 22. Januar 2026